

### **Regionalniederlassung Südwestfalen**

Kontakt: David Lemberg  
Telefon: 0271/3372-439  
Fax: 0271/3372-913  
E-Mail: david.lemberg@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20900/2157/2.20.03.02/RA „Am Wildenberg“  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 15.01.2014

## **Ausbau der RA „Am Wildenberg“ an der BAB 45**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den Ausbau der an der Autobahn 45 südlich von Wilnsdorf bestehenden Rastanlage „Am Wildenberg“.

### **Ist-Zustand:**

Die Bundesautobahn A 45 zwischen der Anschlussstelle Wilnsdorf und dem Autobahnkreuz Olpe-Süd stellt eine überregionale Verkehrsachse im Nord-Süd-Verkehr der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen dar. Dies wird besonders durch die starke Belastung durch den Schwerverkehr belegt.

Alle Verkehrsprognosen sagen für die Zukunft einen weiteren deutlichen Anstieg des Schwerverkehrs voraus. Im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (FGSV 2001) wird von einem Zuwachs um mehr als 20 % bis 2015 ausgegangen.

Mit zunehmendem Lkw-Verkehr steigt auch die Nachfrage nach Rast- und Parkplätzen. Um ihre vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten, fahren die Lkw-Fahrer, da die Kapazitäten der vorhandenen T+R-Anlagen nicht ausreichen, auch die unbewirtschafteten Parkplätze an. Diese vorhandenen Rastplätze sind nachts mit Lkw voll belegt bzw. überbelegt. Des Weiteren belegen Reifenspuren und überfahrene Bankette, dass jeder nur mögliche Platz zum Parken verwendet wird. Obwohl auch der unbewirtschaftete Rastplatz „Löffelberg“ bereits im Jahr 2010 im Zuge der vom Bund beschlossenen Sofortmaßnahmen zur Minderung des akuten Stellplatzdefizites an der BAB 45 mit einem Längsparkstreifen ergänzt worden ist, reichen die vorhandenen Lkw-Parkplätze heute schon nicht mehr aus. Die Lastzüge parken zumeist in der Nacht auch in den Zu- und Ausfahrten, was zu einer hohen Verkehrsgefährdung führt.

### **Planung:**

Die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahme stellt naturschutzfachlich betrachtet einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen Regelungen zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege enthält der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) alle zur Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlichen Angaben.

Den aus dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG u. a.) herrührenden Anforderungen wird über die Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I) Rechnung getragen. Eine Betroffenheit von Gebieten des Europäischen Netzes Natura 2000 (§ 34 BNatSchG 4) ist von vornherein wegen des Fehlens derartiger Gebiete in der engeren und weiteren Umgebung des Vorhabenbereiches auszuschließen.

Der geplante Ausbau der Rastanlage erfolgt an der Westseite der in Hanglage verlaufenden Autobahn nördlich der Talbrücke „Landeskroner Weiher“ und beinhaltet die Erweiterung der bestehenden Anlage an sich wie auch die Verlängerung der Einfädelungsspur in südlicher Richtung.

Für den Ausbau der Rastanlage werden vor allem Windwurfflächen mit einem Anteil von Störzeigern (Neophyten und Nitrophyten gr. 25 %) in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um knapp 24.000 m<sup>2</sup>.

Der Ausbaubereich umfasst eine Länge von ca. 300 m, die maximale Breite beträgt etwa 50 m.

Mit der Maßnahme soll insbesondere der prognostizierte Fehlbedarf an LKW-Stellplätzen gedeckt werden. Darüber hinaus ist die Errichtung einer WC-Anlage vorgesehen. Deren Versorgung und Entsorgung wird über eine Leitungsverlegung am westlichen Talhang mit Anbindung an die bestehende Infrastruktur sichergestellt.

**Es wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für v.g. Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da Größe, Merkmale und Wirkfaktoren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen lassen.**

Begründung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen hat gemäß § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG durchgeführt. Hiernach sind erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen durch das Ausbauvorhaben nicht zu erwarten. Durch Neuversiegelung werden keine Biotope und Landschaftselemente höherer Wertigkeit und Bedeutung beeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten sowie sonstige naturschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

**Das Ergebnis der Einzelfallprüfung und des LBP ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich abgestimmt. Die Höhere Landschaftsbehörde hat mit Datum vom 06.03.2014 zugestimmt.**

gez.: David Lemberg